

04.04.02

U - Fz - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt
bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV)****A. Zielsetzung**

Der Rat hat am 26. April 1999 die Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Festlegung von Anforderungen an den Schwefelhöchstgehalt die bei der Verbrennung entstehenden Schwefeldioxidemissionen deutlich zu mindern. Schwefeldioxidemissionen tragen erheblich zum Problem der Versauerung in der Gemeinschaft bei. Die Versauerung schädigt empfindliche Ökosysteme und kann auch zu schweren Schäden an modernen und historischen Gebäuden führen. Die Schwefeldioxidbelastungen in den Städten können vor allem bei Personen mit Erkrankungen der Atemwege zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

B. Lösung

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die Richtlinie 1999/32/EG in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Danach wird der Grenzwert des Schwefelgehaltes für leichtes Heizöl ab dem 1. Januar 2008 auf 0,1 Massenhundertteile halbiert. Bei schwerem Heizöl darf mit Wirkung vom 1. Januar 2003 der maximale Schwefelgehalt nur noch 1,00 Massenhundertteile betragen.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nur geringe Mehrkosten insofern sie als Verbraucher von Kraft- und Brennstoffen auftreten. Den Ländern und Gemeinden entstehen darüber hinaus im Zusammenhang mit den erweiterten Vollzugsaufgaben geringe Mehrkosten, die aber voraussichtlich im Rahmen der bisher vorzuhaltenden Personalkapazitäten abgedeckt werden können. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

E. Sonstige Kosten

Kostenschätzungen der Mineralölindustrie zur Umrüstung der Raffinerieanlagen auf die verbesserten Kraft- und Brennstoffqualitäten liegen nicht vor. Für den Verbraucher werden sich voraussichtlich Mehrkosten pro Liter Heizöl von 0,05 Cent ergeben. Diese Bewertung lehnt sich an die Mehrkostenschätzung für den schwefelreduzierten Dieselmotorkraftstoff an. Durch die EU-weite Harmonisierung der Maßnahmen ist eine Benachteiligung der Verbraucher oder ein Wettbewerbsnachteil in D nicht gegeben.

04.04.02

U - Fz - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt
bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

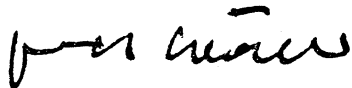
Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter
flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



**Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder
Brennstoffe - 3. BImSchV)**

Vom

(BGBl.....)

Auf Grund

- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)
- des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Schwefelgehalt von leichtem und schwerem Heizöl zur Verwendung als Brennstoff und von Dieselmotoren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Leichtes Heizöl und Dieselmotoren im Sinne dieser Verordnung sind Erdölerzeugnisse, die nach der ASTM D86-Methode bei 350 Grad Celsius mindestens 85 oder bei 360 Grad Celsius mindestens 95 Raumhundertteile Destillat ergeben.

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. L 121 S. 13) in deutsches Recht umgesetzt

(2) Schweres Heizöl im Sinne dieser Verordnung sind aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe, mit Ausnahme der unter Absatz 1 und 3 genannten Kraft- und Brennstoffe, bei deren Destillation bei 250 Grad Celsius nach der ASTM D86-Methode weniger als 65 Raumhundertteile übergehen. Kann die Destillation nicht anhand der ASTM D86-Methode bestimmt werden, so wird das Erzeugnis ebenfalls als schweres Heizöl eingestuft.

(3) Gasöl für den Seeverkehr im Sinne dieser Verordnung sind für Seeschiffe bestimmte Kraft- und Brennstoffe, die dem Absatz 1 entsprechen oder deren Viskosität und Dichte im Rahmen der Werte für Viskosität und Dichte für Schifffahrtsdestillate nach Tabelle 1 der ISO-Norm 8217 (1996) liegen.

(4) Einführer im Sinne dieser Verordnung ist, wer leichtes oder schweres Heizöl, Gasöl für den Seeverkehr oder Dieselmotorkraftstoff gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführt.

(5) Vermischer im Sinne dieser Verordnung ist, wer leichtes oder schweres Heizöl, Gasöl für den Seeverkehr oder Dieselmotorkraftstoff vermischt oder die Vermischung veranlasst.

(6) Großverteiler im Sinne dieser Verordnung ist, wer leichtes oder schweres Heizöl, Gasöl für den Seeverkehr oder Dieselmotorkraftstoff gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verteilt und über eine Lagerkapazität von mehr als 1000 Kubikmeter verfügt.

§ 3

Begrenzung des Schwefelgehalts

(1) Leichtes Heizöl und Gasöl für den Seeverkehr dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn ein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 0,20 Massenhundertteilen nicht überschritten wird. Ab dem 01. Januar 2008 dürfen 0,10 Massenhundertteile nicht überschritten werden.

(2) Schweres Heizöl darf gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn ab dem 01. Januar 2003 1,00 Massenhundertteile, berechnet als Schwefel, nicht überschritten werden.

Es können auch höhere Schwefelgehalte als die unter Satz 1 genannten zugelassen werden, soweit das Heizöl in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) oder der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 27.02.1986 in Verbrennungsanlagen eingesetzt werden darf und ausschließlich für den Einsatz in diesen Anlagen bestimmt ist.

(3) Dieseldienststoff darf gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn der Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 350 mg/kg nicht überschritten wird.

Ab dem 01. Januar 2005 dürfen 50 mg/kg nicht überschritten werden.

(3a) Die Regelungen für die Absätze 1 bis 3 gelten nur für die Überlassung an den Verbraucher und an für die Abgabe an den Verbraucher vorgesehene Stellen.

(4) Für Brenn- und Kraftstoffe, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden und die unter diese Verordnung fallen, sind die Absätze 1 bis 3 erst vom Zeitpunkt der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf leichtes und schweres Heizöl in Seeschiffen mit höheren als den genannten Höchstgehalten an Schwefelverbindungen verwendet werden. Dies gilt auch für Gasöl für den Seeverkehr, soweit ein Seeschiff eine Grenze zwischen einem Drittland und einem EU-Mitgliedstaat überquert.

(6) Für den Bereich der Binnenschifffahrt ist Dieseldienststoff mit einem Höchstgehalt an Schwefel von 0,2 Massenhundertteile bis zum 31.12.2007 zugelassen. Ab dem 1.1.2008 darf beim Dieseldienststoff für die Binnenschifffahrt ein Höchstgehalt von 0,1 Massenhundertteile nicht überschritten werden.

§ 3a

Kennzeichnung von schwefelarmem Brennstoff

Leichtes Heizöl nach § 2 Abs. 1 kann als „schwefelarm“ bezeichnet werden, wenn sein Schwefelgehalt 50 mg/kg (0,005 Massenhundertteile) nicht überschreitet.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde bewilligt im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft auf Antrag Ausnahmen von § 3, soweit die Einhaltung des zulässigen Höchstgehaltes an Schwefelverbindungen zu einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers führen würde.

(2) Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Die Bewilligung ist zu befristen.

§ 5

Überwachung

(1) Der Auskunftspflichtige nach § 52 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Brenn- und Kraftstoffe, die unter diese Verordnung fallen, als Hersteller, Vermischer, Einführer oder Großverteiler lagert, hat Tankbelegbücher zu führen und auf Verlangen vorzulegen, aus denen sich die Lieferanten des Heizöls, Gasöls für den Seeverkehr oder Dieselmotorkraftstoffe ergeben.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Auskunftspflichtige nach Absatz 1 eine Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit des gelagerten Brenn- oder Kraftstoffs auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage vorzulegen; sofern der Hersteller oder Vermischer nicht selbst geliefert hat, muss die Erklärung zusätzlich Angaben des Lieferanten über die dem Auskunftspflichtigen gelieferten Mengen auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage

enthalten. Die zuständige Behörde kann dem Auskunftspflichtigen für die Vorlage der Erklärung eine Frist setzen.

(3) Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um durch Probenahmen zu kontrollieren, ob der Schwefelgehalt der verwendeten Kraft- und Brennstoffe dem § 3 entspricht. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit vorgenommen werden und für den geprüften Kraft- und Brennstoff repräsentativ sein.

Für die Bestimmung des Schwefelgehalts sind folgende Prüfverfahren zu verwenden:

- a) Schweres Heizöl und Gasöl für den Seeverkehr : ISO 8754 (1995) und EN ISO 14596.
- b) Leichtes Heizöl und Dieselmotortreibstoff: EN 24260 (1994), ISO 8754 (1995) und EN ISO 14596.

Als Referenzverfahren dient EN ISO 14596.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden legen bis spätestens zum 31. Mai eine jährliche Übersicht der Ergebnisse der nach Absatz 3 vorgenommenen Maßnahmen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor.

§ 6

Einfuhr von Heizöl, Gasöl für den Seeverkehr und Dieselmotortreibstoff

(1) Der Einführer hat eine schriftliche Erklärung des Herstellers oder des Vermischers über die Beschaffenheit des Brenn- und Kraftstoffes den für die Abfertigung der Sendung zuständigen Zolldienststellen unverzüglich, spätestens vor Abfertigung in den zollrechtlichen freien Verkehr, vorzulegen und bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung mitzuführen. Der Einführer kann die Beschaffenheit des Brenn- und Kraftstoffes auch durch eine Eingangsanalyse eines unabhängigen Labors feststellen lassen und das Ergebnis in die schriftliche Erklärung einfügen. Die Erklärung muss vollständige Angaben auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage enthalten.

(2) Der Einführer hat die Sendung der für den ersten Bestimmungsort zuständigen Behörde so rechtzeitig zu melden, dass die Behörde von der Sendung vor ihrem Eintreffen am ersten Bestimmungsort Kenntnis erhält.

(3) Die zollamtlich bescheinigte Erklärung des Herstellers , des Vermischers oder die Eingangsanalyse gemäß Absatz 1 Satz 2 ist am ersten Bestimmungsort der Sendung vom Einführer verfügbar zu halten, solange sich die Sendung oder Teile der Sendung dort befinden. Darüber hinaus hat der Einführer eine Ausfertigung dieser Erklärung als Teil seiner geschäftlichen Unterlagen mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Staaten der Europäischen Union.

§ 7

Zugänglichkeit der Normen

Die in den §§ 2 und 5 genannten ISO- und EN ISO-Normen sowie die ASTM-Methoden sind beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erhältlich. Die genannten Normen und Methoden sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder Abs. 3 einen dort genannten Brenn- oder Kraftstoff anderen überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Tankbelegbücher nicht oder nicht richtig führt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht mitführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine Erklärung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar hält,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Ausfertigung nicht oder nicht mindestens 1 Jahr aufbewahrt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage

1. Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit flüssiger Kraft- und Brennstoffe

Nummer der Ausfertigung:

	Leichtes Heizöl	Dieselmkraftstoff	Gasöl für den Seeverkehr	Schweres Heizöl
Menge in t				
Erster Bestimmungsort der Sendung				
Kenndaten a) Dichte bei 15 °C nach EN ISO 3675 (1998) und EN ISO 12185 (1996) in kg/m ³ : b) Siedeverlauf nach ASTM D86: Bis 250 °C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: Bis 350 °C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: Bis 360 °C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: c) Schwefelgehalt nach ISO 8754 (1995), EN ISO 14596 und EN 24260 (1994) in Gew.-%:				

Ort, Datum und Nummer der Prüfung:

Hersteller (Name und Anschrift):

Unterschrift:

2. Zollamtlich abgefertigt am:

Firmenname und Geschäftssitz:

abgefertigte Menge:

Unterschrift und Dienstbezeichnung:

3. Zusätzliche Erklärung des Lieferanten nach § 5

Firmenname und Geschäftssitz:

Gelieferte Menge:

Empfänger:

Bestimmungsort:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Begründung

A. Allgemeines

Der Rat hat am 26. April 1999 die Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Festlegung von Anforderungen an den Schwefelhöchstgehalt, die bei der Verbrennung entstehenden Schwefeldioxidemissionen deutlich zu mindern. Schwefeldioxidemissionen tragen erheblich zum Problem der Versauerung in der Gemeinschaft bei. Die Versauerung schädigt empfindliche Ökosysteme und kann auch zu schweren Schäden an modernen und historischen Gebäuden führen. Die Schwefeldioxidbelastungen in den Städten können vor allem bei Personen mit Erkrankungen der Atemwege zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Vertragspartei des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen verpflichtet, seine Schwefeldioxidemissionen weiter abzusenken. In mehreren Protokollen werden länderspezifische Minderungspflichten für maximale SO₂-Emissionsfrachten festgelegt. Mit dem im Dezember 1999 in Göteborg gezeichneten Multikomponentenprotokoll hat sich Deutschland verpflichtet, seine SO₂-Emissionen bis 2010, bezogen auf das Jahr 1990, um 90 % zu reduzieren.

Ab dem 01. Januar 2008 wird der Grenzwert für leichtes Heizöl EU-weit auf 0,1 Massenhundertteile halbiert. Die Halbierung entspricht einer Minderung der Schwefeldioxidemissionen, die in etwa dem Ausstoß von rund 5 Millionen mit Öl beheizten Einfamilienhäusern entspricht. Unter der Annahme, dass rund 34 Millionen Tonnen leichtes Heizöl in Deutschland pro Jahr verwendet werden, würde diese Absenkung des Schwefelgehalts zu einer Minderung der jährlichen SO₂-Emissionen von etwa 34 kt pro Jahr führen.

Gasöl für den Seeverkehr nach ISO-Norm 8217 (1996) wird hinsichtlich des Schwefelgehalts mit leichtem Heizöl gleichgestellt.

Bei schwerem Heizöl darf mit Wirkung vom 01. Januar 2003 der maximale Schwefelgehalt nur noch 1,00 Massenhundertteile betragen. Für Deutschland ist diese Begrenzung zwar unter Emissionsgesichtspunkten von untergeordneter Bedeutung, da schon seit Jahren über die anlagenseitigen Regelungen die Begrenzung der SO₂-Emissionen bei der Verwendung dieser Brennstoffe erfolgt. Die EU-Harmonisierung ist aber unter binnenmarktpolitischen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen. Darüber hinaus stellt die Verbrennung von schwerem Heizöl in anderen EU-Mitgliedstaaten eine bedeutende Quelle für SO₂-Emissionen aus flüssigen Brennstoffen dar. Ihr Anteil an den Gesamtemissionen in der EU betrug 1990 rund 20 %. Sollten keine Maßnahmen zur Begrenzung dieser Emissionen ergriffen werden, ist zu befürchten dass dieser Anteil weiter ansteigt, bis hin zu einer Verdopplung bis zum Jahr 2010.

Schließlich wurden notwendige Anpassungen der Dieselqualität aufgrund der Richtlinie 98/70/EG vorgenommen, die durch die 2. Änderungs-Verordnung zur 10. BImSchV in nationales Recht umgesetzt wurde.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrat wurde eine Regelung zur freiwilligen Kennzeichnung von schwefelarmem Heizöl aufgenommen.

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen nur geringe Mehrkosten, insofern sie als Verbraucher von Kraft- und Brennstoffen auftreten. Den Ländern und Gemeinden entstehen darüber hinaus im Zusammenhang mit den erweiterten Vollzugsaufgaben geringe Mehrkosten, die aber voraussichtlich im Rahmen der bisher vorzuhaltenden Personalkapazitäten abgedeckt werden können. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert. Kostenschätzungen der Industrie liegen nicht vor.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Nachfolgend werden vornehmlich die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der 3. BImSchV genannt.

§ 1

Anwendungsbereich wurde auf schweres Heizöl ausgeweitet

§ 2

Begriffe werden definiert und „Gasöl für den Seeverkehr“ wird neu eingeführt

§ 3

Grenzwerte und Einführungsdaten gemäß Richtlinie 1999/32/EU werden festgelegt sowie die Anpassung an die Vorschriften der 10. BImSchV vorgenommen; Ausnahmen für schweres Heizöl in Feuerungsanlagen und den Seeverkehr, der die Grenze zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittland überschreitet, werden beschrieben; Regelungen für die Binnenschifffahrt werden klargestellt

§ 3a

Führt den Begriff „schwefelarmes Heizöl“ als Heizöl mit einem Schwefelgehalt von maximal 50 mg/kg ein.

§ 4

Regelt das Verfahren für mögliche Ausnahmen von § 3, die über das Bundesamt für Wirtschaft zu beantragen sind

§ 5

Regelt die Überwachung und wurde auf schweres Heizöl sowie Gasöl für den Seeverkehr erweitert; regelt außerdem die Berichtspflicht der obersten Landesbehörden sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

§ 6

Regelt die Einfuhrmodalitäten und wurde auf schweres Heizöl sowie Gasöl für den Seeverkehr erweitert.

Auf Wunsch des Bundesrates wurde die Möglichkeit für den Einführer klargestellt, die Beschaffenheit eines eingeführten Brenn- oder Kraftstoffs durch ein unabhängiges Labor feststellen zu lassen.

§ 7

Gibt Hinweis auf die Bezugsquelle für die zur Überwachung anzuwendenden Prüfmethoden

§ 8

Nennt die möglichen Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Regelt das Inkrafttreten dieser neuen Fassung der 3. BImSchV und setzt die bisherige 3. BImSchV außer Kraft